

# **Gemeinde Weißensberg**

## **Niederschrift**

**über die öffentliche 1. Konstituierende Sitzung  
des Gemeinderats Weißensberg am 07.05.2026  
im Saal der Festhalle Weißensberg, Schulstr. 4, 88138 Weißensberg**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Sitzungsende: 20:35 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Ralph Schielin, Erster Bürgermeister  
Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Bartl Ingrid  
Baur Andreas  
Göhl Fabian  
Grabherr Korbinian  
Günthör Ines  
Heinrich Volker  
Kaeß Markus  
Lindenmüller Andreas  
Martin Alfred  
Mayer Christian  
Niederkrüger Maximilian  
Potzmann Christina  
Steuer Martin  
Wagner Daniela

**Entschuldigt:**

**Unentschuldigt:**

**Sonstige Anwesende:**

Herr Ulrich Stock      Lindauer Zeitung  
Frau Maria Jäger, Geschäftsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell und Frau Carina Reichart, ebenfalls von der VG Sigmarszell

**Anlagen öffentlicher Teil:**

zu TOP 4:      Geschäftsordnung 2026-2032  
zu TOP 6:      Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

## Tagesordnung

### TOP Thema

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder
3. Weitere Bürgermeister/innen
  - a. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
  - b. Wahl der weiteren Bürgermeister/innen
  - c. Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen
4. Erlass einer Geschäftsordnung und Bildung von Ausschüssen
5. Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse
6. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
7. Beschluss über die Empfehlung an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell zur Bestellung der Bürgermeister/innen als Eheschließungsstandsbeamte/innen
8. Bestellung von Gemeinderatsmitgliedern/Vertretern in verschiedene Gremien
  - a. Bestellung der Mitglieder/Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der VG Sigmarzell
  - b. Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Schulverbandes Sigmarzell-Weißenberg
  - c. Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden
  - d. Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe
  - e. Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Kindergartenausschusses
  - f. Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Kommunalunternehmens AEW
9. Genehmigung der Niederschrift über die 62 öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 02.04.2026
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Schielin eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

## **1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters**

---

### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 27 KWBG i. V. m. § 38 BeamtStG, Art. 107 Abs. 4 BV ist der neu gewählte erste Bürgermeister zu vereidigen. Diese Vereidigung nimmt das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied vor. Frau Ingrid Bartl übernimmt nun die Vereidigung des Ersten Bürgermeisters, Herr Ralph Schielin.

Hierzu stehen die Anwesenden auf. Frau Bartl spricht abschnittsweise die untenstehende Eidesformel vor und Herr Schielin spricht diese mit erhobener rechter Hand nach.

Die Eidesformel lautet:

**Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.**

Anmerkungen:

Der Eid kann auch ohne „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Aus Glaubens- oder Gewissensgründen kann auch an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden.

Das Gelöbnis kann auch mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden.

Der Eid wird durch Handschlag bekräftigt. Alle Anwesenden applaudieren.

## **2. Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder**

### **Sachverhalt:**

Die Vereidigung der Gemeinderäte erfolgt nach Art. 31 Abs. 4 GO. Sie wird vom Ersten Bürgermeister in „feierlicher Form“ (z.B. durch Erheben der rechten Hand) vorgenommen.

Die Vereidigung ist bei nahtloser Wiederwahl in derselben Gemeinde bei den wiedergewählten Gemeinderatsmitgliedern nicht notwendig, aber möglich.

Herr Schielin bittet nun die neu gewählten Gemeinderäte/-rätinnen (Grabherr Korbinian, Lindenmüller Andreas, Martin Alfred, Mayer Christian und Potzmann Christina) nach vorne und bittet sie, die rechte Hand zu erheben.

Herr Schielin spricht die untenstehende Eidesformel etappenweise vor und alle sprechen diese nach.

Die Eidesformel lautet:

**Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.**

**Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.**

Anmerkungen:

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Aus Glaubens- oder Gewissensgründen kann auch an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden.

Das Gelöbnis kann auch mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden.

Der Eid wird durch Handschlag bekräftigt. Alle Anwesenden applaudieren.

Die Vereidigung kann auch bei unterschiedlichen Formen (z.B. „ich schwöre“ vs. „ich gelobe“) für alle Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig erfolgen.

### **3. Weitere Bürgermeister/innen**

- a. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen**
- b. Wahl der weiteren Bürgermeister/innen**
- c. Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen**

#### **3a) Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister/innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie sind ehrenamtlich tätig (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Zum/zur weiteren Bürgermeister/in sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum/zur ersten Bürgermeister/in erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Um eine ordnungsgemäße Vertretung des ersten Bürgermeisters sicherzustellen, wird vorgeschlagen, auch künftig zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.

##### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt, zwei weitere Bürgermeister/innen zu wählen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

### 3b) Wahl der weiteren Bürgermeister/innen

#### Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister bzw. der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser/diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister bzw. der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Der/die Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

Die/Der zweite und dritte Bürgermeister/in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei keinem Gemeinderatsmitglied Wahlbarkeitshindernisse i. S. d. Art. 35 Abs. 2 GO vor.

Damit stehen grundsätzlich alle Gemeinderatsmitglieder zur Wahl.

Die Wahl ist geheim. Es ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Wahl der weiteren Bürgermeister/innen wird folgender Wahlausschuss bestimmt:

Frau Maria Jäger (Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell)

Frau Carina Reichart (Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell)

#### Wahl der zweiten Bürgermeisterin/ des zweiten Bürgermeisters:

Es werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen aller Gemeinderatsmitglieder enthalten.

Der erste Bürgermeister fragt, ob es Kandidatenvorschläge für den Posten des/der Zweiten Bürgermeisters/in gibt.

Vor Durchführung der Wahl können Wahlvorschläge/Kandidatenvorschläge kommuniziert und darüber diskutiert werden. Es wird Frau Ines Günthör als Zweite Bürgermeisterin vorgeschlagen.

Jedes Gemeinderatsmitglied geht einzeln und nacheinander zur Wahlkabine und wählt eine Person als zweiten Bürgermeister/in. Anschließend wird der Wahlzettel in die aufgestellte Wahlurne eingeworfen.

Frau Jäger und Frau Reichart nehmen die Auszählung vor.

Der erste Bürgermeister verkündet nach der Wahl das **Wahlergebnis:**

Mit **14** gültigen Stimmen wurde **Ines Günthör** als zweite Bürgermeisterin mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gewählt.

Auf **Ingrid Barl** ist **1** gültige Stimmen entfallen.

Bürgermeister Schielin fragt Frau Ines Günthör, ob sie die Wahl annimmt, was sie mit Ja beantwortet. Die gewählte Person unterzeichnet die Amtsannahmeerklärung.

### **Wahl der dritten Bürgermeisterin/ des dritten Bürgermeisters:**

Es werden Stimmzettel ausgegeben, die die Namen aller Gemeinderatsmitglieder enthalten.

Der erste Bürgermeister fragt, ob es Kandidatenvorschläge für den Posten des /der dritten Bürgermeisters/in gibt. Frau Ines Günthör schlägt Frau Ingrid Bartl vor.

Jedes Gemeinderatsmitglied geht einzeln und nacheinander zur Wahlkabine und wählt eine Person als dritten Bürgermeister/in. Anschließend wird der Wahlzettel die die aufgestellte Wahlurne eingeworfen.

Frau Jäger und Frau Reichart nehmen die Auszählung vor.

Der erste Bürgermeister verkündet nach der Wahl das **Wahlergebnis:**

Mit **10** gültigen Stimmen wurde **Ingrid Bartl** als dritte Bürgermeisterin mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gewählt.

Auf **Markus Kaeß** ist **1** und auf **Volker Heinrich** ist ebenfalls **1** gültige Stimme entfallen. **3** Wahlzettel sind ungültig.

Bürgermeister Schielin fragt Frau Ingrid Bartl, ob sie die Wahl annimmt, was sie mit Ja beantwortet. Die gewählte Person unterzeichnet die Amtsannahmeerklärung.

### **3c) Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen**

Die weiteren Bürgermeister/innen sind als kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG) gemäß Art. 27 KWBG zu vereidigen.

Bürgermeister Schielin bittet nun Frau Günthör und Frau Bartl nach vorne zu kommen und die rechte Hand zu erheben.

Der Bürgermeister spricht die untenstehende Eidesformel etappenweise vor, welche die beiden Frauen gemeinsam nachsprechen.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“**

Anmerkungen:

Der Eid kann auch ohne „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Aus Glaubens- oder Gewissensgründen kann auch an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden.

Das Gelöbnis kann auch mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden.

Der Eid wird durch Handschlag bekräftigt. Alle Anwesenden applaudieren.

Die Vereidigung ist erforderlich, auch wenn die Personen bereits als Gemeinderatsmitglied vereidigt worden sind. Auf die Vereidigung kann bei nahtloser Wiederwahl in derselben Gemeinde (als zweite/r bzw. dritte/r Bürgermeister/in) verzichtet werden.

#### **4. Erlass einer Geschäftsordnung und Bildung von Ausschüssen**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat gem. Art. 45 Abs. 1 GO zu Beginn einer Legislaturperiode eine Geschäftsordnung (GeschO) zu erlassen.

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister, dem Gemeinderat und den Ausschüssen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde den Gemeinderäten mit Versand der Ladung zur Verfügung gestellt. Sie orientiert sich an der MusterGeschO des Bayerischen Gemeindetags.

Die Geschäftsordnung wird anhand des vorliegenden Entwurfes besprochen und über mögliche Änderungen im Einzelnen beraten und beschlossen.

Im Rahmen des Erlasses der Geschäftsordnung wird auch die Bildung von gemeindlichen Ausschüssen geregelt.

Eine neue Geschäftsordnung muss nicht zwingend in der konstituierenden Sitzung beschlossen werden. Denkbar wäre auch zu beschließen, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung nach Maßgabe verschiedener Änderungen weiter gelten soll.

Die alte Geschäftsordnung gilt nicht automatisch weiter bis eine neue Geschäftsordnung erlassen ist.

Zu entscheiden ist im Zusammenhang mit dem Erlass der Geschäftsordnung insbesondere auch über folgende Regelungen:

- **Zuständigkeiten Gemeinderat:**

- Beschlussfassung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister (neu, nicht in der MusterGO enthalten, jedoch bei einer anderen Mitgliedsgemeinde)
- der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen (neu, entsprechend der MusterGO)

- **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien (§4):**

Streichen der bisherigen Regelung bezüglich Mitteilung der E-Mail-Adresse, da ein Versand der Ladungen per E-Mail aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch ist

- **Bildung von Ausschüssen**

Im aktuellen Entwurf der Geschäftsordnung ist wie bisher der Bauausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss (ein solcher wäre erst bei einer Einwohnerzahl von über 5.000 verpflichtend) vorgesehen. Der Haushaltsausschuss als vorberatender Ausschuss wurde nicht mehr aufgenommen.

Bei der Zuständigkeit des Bauausschusses wurden die bisherigen Regelungen übernommen. Nach der MusterGO wäre auch die Übertragung weiterer Aufgaben denkbar (z.B. Erlass von Bebauungsplänen).

- **Zuständigkeiten Erster Bürgermeister:**

- Höchstsätze für einzelne Zuständigkeiten (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3)
  - Nr. 2 a: Empfehlung nach MusterGO: 6-8 € brutto je EW (>> ca. 16.000-22.000 €); die weiteren Beträge orientieren sich an diesem Betrag. Die Verwaltung hat hier sowie bei den nachfolgenden Positionen etwas niedrigere Beträge im Entwurf der Geschäftsordnung vorgesehen.  
>> 10.000 € (bisher 10.000 €)
  - Nr. 2b:  
Erlass: Empfehlung 10% von 2 a)  
>> 10% von 10.000 € = 1.000 € (bisher 1.000 €)  
Niederschlagung: Empfehlung 50% von 2a) >> 50% von 10.000 € = 5.000 € (bisher 5.000 €)  
Stundung: Empfehlung bis zu einem Jahr wie 2a, über einem Jahr 50%  
>> 10.000 € bzw. ebenfalls 10.000 € (bisher 10.000 € bzw. 5.000 €)  
Aussetzung der Vollziehung: Empfehlung 50% von 2a >> 50% von 10.000 € = 5.000 € (bisher 5.000 €)
  - Nr. 2c: Empfehlung 50% bzw. 25% von 2a >> 50% von 10.000 € = 5.000 € bzw. 25% von 10.000 € = 2.500 € (bisher 5.000 € bzw. 2.500 €)
  - Nr. 2d: Empfehlung wie 2a >> 10.000 € (bisher 10.000 €)
  - Nr. 2e: Empfehlung 50% von 2a >> 50% von 10.000 € = 5.000 € (bisher 5.000 €)
  - Nr. 2f: Empfehlung 10% von 2a >> 10% von 10.000 € = 1.000 € (bisher 1.000 €)
  - Nr. 3a: Empfehlung wie 2a >> 10.000 € (bisher 10.000 €)
- **Redezeit Bürger** nach öffentlicher Sitzung (wie bisher, nicht jedoch in der MusterGO enthalten) - § 18 Abs. 4
- **Audio-/Videozuschaltung** von Externen zu nichtöffentlichen Sitzungen - § 19 Abs. 2
- **Sitzungsort, Tag, Uhrzeit** - § 20 Abs. 2 (Tag war bislang nicht geregelt)
- **Form und Frist für die Einladung** (wie bisher schriftlich, innerhalb von 6 Tagen) - § 22
- **Anträge** (schriftlich oder ggf. auch elektronisch?) - § 23
- Art der zur Verfügungstellung von **Niederschriften** nichtöffentlicher Sitzungen (auf Leinwand projizieren) - § 24 Abs. 2
- **Teilnahme von externen Personen** per Audio- bzw. Videozuschaltung - § 25 Abs. 5
- Möglichkeit ein **Ordnungsgeld** festzusetzen - § 26 Abs. 8
- **Formulierung von Abstimmungsfragen**: In der Regel ist diese Frage positiv zu formulieren - § 27 Abs. 4  
(nicht in der MusterGO enthalten, jedoch in der bisherigen GO)
- **Sitzungsdauer** (wie bisher max. 150 Minuten) - § 30
- Möglichkeit des **Versands von Niederschriften** per E-Mail - § 32 Abs. 3
- **Art der Bekanntmachung** (wie bisher im Amtsblatt der VG) - § 34 Abs. 1

### Beschluss:

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt die per Beamer vorgestellte und ausgehändigte Geschäftsordnung mit Stand 07.05.2026. Im § 4 Abs. 3 wird der § 21 auf **§ 18** geändert.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

## 5. **Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Erlass der Geschäftsordnung legt der Gemeinderat die gemeindlichen Ausschüsse fest.

Dieser hat die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses sowie eines Bauausschusses beschlossen.

Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen Vertreter. Grundsätzlich wäre auch möglich für jedes Ausschussmitglied nicht nur einen Stellvertreter sondern noch einen zweiten oder dritten Stellvertreter zu bestellen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt normalerweise der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO), den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt jedoch ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Ausschussbesetzung:

Gem. Art. 32, 33 Abs. 1 GO gilt das Gebot der Spiegelbildlichkeit, d.h. bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der Fraktionen Rechnung zu tragen.

Die Berechnung erfolgt gemäß Geschäftsordnung nach Hare/Niemeyer.

Demnach erhalten sowohl die Freie Wählerschaft Weißensberg (FWW) als auch die Wählergemeinschaft „Freie Bürger“ der Gemeinde Weißensberg e.V. (FBW) sowie die Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU) im Rechnungsprüfungsausschuss jeweils einen Sitz sowie im Bauausschuss jeweils 2 Sitze.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt, die folgenden Gemeinderatsmitglieder zum Mitglied bzw. zum/zur Stellvertreter/in in den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen:

| <b>Mitglied</b>    | <b>Stellvertreter/in</b> |
|--------------------|--------------------------|
| Ines Günthör       | Daniela Wagner           |
| Ingrid Bartl       | Volker Heinrich          |
| Korbinian Grabherr | Christina Potzmann       |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

### **Beschluss 2 :**

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt, **Ingrid Bartl zur Vorsitzenden** und **Ines Günthör zur stellvertretenden Vorsitzenden** des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

### **Beschluss 3:**

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt, die folgenden Gemeinderatsmitglieder zum Mitglied bzw. zum/zur Stellvertreter/in in den Bauausschuss zu bestellen:

| <b>Mitglied</b>         | <b>Stellvertreter/in</b> |
|-------------------------|--------------------------|
| Markus Kaeß             | Martin Steur             |
| Christian Mayer         | Daniela Wagner           |
| Andreas Lindenmüller    | Volker Heinrich          |
| Maximilian Niederkrüger | Ingrid Bartl             |
| Christina Potzmann      | Alfred Martin            |
| Fabian Göhl             | Korbinian Grabherr       |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

## **6. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat erlässt gem. § 6 GeschO eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. In der Satzung wird die

Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse, das Sitzungsgeld und die Pauschalentschädigung festgelegt.  
Die Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags.

Die Sitzungsentschädigung beträgt seit 2020 50 € pro Sitzung. Der Entwurf sieht eine Entschädigung von 70 € pro Sitzung des Gemeinderats, 35 € pro Sitzung des Bauausschusses sowie 140 € pro Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

Ebenfalls wird weiterhin die Pauschalentschädigung je Stunde in Höhe von 30 € (bisher 30 €) geregelt, ebenso wie Pauschale für Fraktionsvorsitzende (wie bisher 50 €).

Die Satzung wird anhand des vorliegenden Entwurfes besprochen.  
Weitere Änderungen werden im Einzelnen beschlossen.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft treten. Damit gelten die (neuen) Sätze bereits für die konstituierende Sitzung.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Weißensberg beschließt die per Beamer vorgestellte und ausgehändigte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit Stand 07.05.2026.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

#### **7. Beschluss über die Empfehlung an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell zur Bestellung der Bürgermeister/innen als Eheschließungsstandesbeamte/innen**

##### **Sachverhalt:**

In jeder Gemeinde können die Bürgermeister/innen (erste/r, zweite/r und dritte/r) zum/zur Eheschließungsstandesbeamten/in bestellt werden.

Die tatsächliche Bestellung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell – in der Regel durch Beschluss durch die Gemeinschaftsversammlung in der konstituierenden Sitzung.

Ein Beschluss durch den jeweiligen Gemeinderat vorab ist grundsätzlich nicht notwendig, aber dennoch möglich (als Empfehlung an die Gemeinschaftsversammlung).

Die Bürgermeister sind bei dieser (vorberatenden) Abstimmung nicht befangen, ein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil ist nicht erkennbar.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Weißensberg empfiehlt der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, die/den erste/n, zweite/n und dritte/n Bürgermeister/in der Gemeinde Weißensberg zur/zum Eheschließungsstandesbeamten/in zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

8. **Bestellung von Gemeinderatsmitgliedern/Vertretern in verschiedene Gremien**
- a) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der VG Sigmarszell**
  - b) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Schulverbandes Sigmarszell-Weißensberg**
  - c) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden**
  - d) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe**
  - e) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Kindergartenausschusses**
  - f) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Kommunalunternehmens AEW**

- 8a) **Bestellung der Mitglieder/Vertreter der Gemeinschaftsversammlung der VG Sigmarszell**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Weißensberg ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell. Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die sogenannte Gemeinschaftsversammlung verwaltet.

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO).

Vertreter sind:

- die jeweiligen Ersten Bürgermeister (geborenes Mitglied) und
- je ein Gemeinderatsmitglied (gekorenes Mitglied)
- für jedes volle Tausend ihrer Einwohner ein weiteres Mitglied

Entscheidend für die Einwohnerzahl ist gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 119 GO und Art. 55 Abs. 1 GLKrWG der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Bayerischen Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode der Gemeinschaftsversammlung veröffentlicht worden ist, was derzeit 2.712 Einwohnern entspricht.

Die Gemeinde Weißensberg kann somit neben dem ersten Bürgermeister **drei Gemeinderatsmitglieder** in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell entsenden.

Der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in vertreten.

Die weiteren Vertreter der Gemeinde Weißensberg sowie deren Stellvertreter sind per Beschluss zu bestellen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit mehr als eine/n Stellvertreter/in zu bestellen, also beispielsweise noch eine/n zweiten oder sogar dritten Stellvertreter.

Ist ein Mitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seine/n Vertreter/in.

Das Prinzip der Spiegelbildlichkeit ist zu beachten.

Demnach erhalten sowohl die Freie Wählerschaft Weißensberg (FWW) als auch die Wählergemeinschaft „Freie Bürger“ der Gemeinde Weißensberg e.V. (FBW) sowie die Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU) jeweils einen Sitz in der Gemeinschaftsversammlung.

#### **Beschluss:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell bestellt:

| <b>Mitglied:</b> | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|------------------|---------------------------|
| Martin Steur     | Andreas Baur              |
| Volker Heinrich  | Maximilian Niederkrüger   |
| Fabian Göhl      | Korbinian Grabherr        |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

#### **8b) Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Schulverbandes Sigmarzell-Weißensberg**

##### **Sachverhalt:**

Der Schulverband Sigmarzell-Weißensberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Träger des Schulaufwands für die Grundschule Weißensberg. Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der Gemeinden Sigmarzell und Weißensberg.

Daneben entsenden die Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert

Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Zahl der Schüler aus Weißensberg belief sich am 01.10.2025 auf 88 Schüler.

Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG).

Die Gemeinde Weißensberg hat somit neben dem ersten Bürgermeister einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Die Vertreter müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Gemeinderats sein. Wenn ein Gemeinderatsmitglied als Vertreter bestellt wird, gilt im Übrigen auch nicht das Prinzip der Spiegelbildlichkeit, es besteht also keine Bindung an das Stärkeverhältnis im Gemeinderat (dies kann jedoch entsprechend durch den Gemeinderat bestimmt werden).

Außerdem könnte der erste Bürgermeister theoretisch auf die „geborene Vertretung“ verzichten (mit Zustimmung der gewählten Stellvertreter).

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit mehr als eine/n Stellvertreter/in zu bestellen, also beispielsweise noch eine/n zweiten oder sogar dritten Stellvertreter.

Ist ein Mitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen Vertreter.

### **Beschluss 1:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder/Vertreter werden neben dem ersten Bürgermeister durch die Gemeinde Weißensberg in die Schulverbandsversammlung berufen:

| <b>Mitglied:</b> | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|------------------|---------------------------|
| Daniela Wagner   | Ines Günthör              |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

### **Beschluss 2:**

Die Gemeinde Weißensberg bestellt folgende weitere Person als 2. Mitglied in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sigmarzell- Weißensberg, sobald die Schülerzahl zum 01.10. eines Kalenderjahres über 100 beträgt:

| <b>Mitglied:</b>        | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|-------------------------|---------------------------|
| Maximilian Niederkrüger | Ingrid Bartl              |

Im Falle eines (erneuten) Absinkens der Schülerzahl auf 100 oder darunter ist die mit diesem Beschluss bestellte Person automatisch nicht mehr Mitglied der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sigmarzell- Weißensberg.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

**8c) Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Abwasserverbandes Bayerischer Bodenseegemeinden**

Die Gemeinde Weißensberg ist Mitglied im Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden. Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird jede Mitgliedsgemeinde durch den Ersten Bürgermeister vertreten.

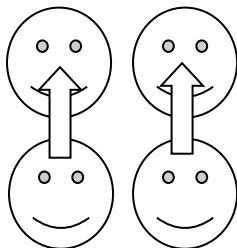
Nach § 7 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes entsenden die Mitgliedsgemeinden darüber hinaus für jedes volle Tausend ihrer Einwohner einen Vertreter der Gemeinde. Die Gemeinde Weißensberg entsendet somit neben dem ersten Bürgermeister zwei Gemeinderatsmitglieder/Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes.

Der Bürgermeister ist wegen eindeutiger Regelung in der Verbandssatzung verpflichtendes Mitglied; ein Verzicht auf die Vertretung ist nicht möglich. Die weiteren Vertreter müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Gemeinderats sein.

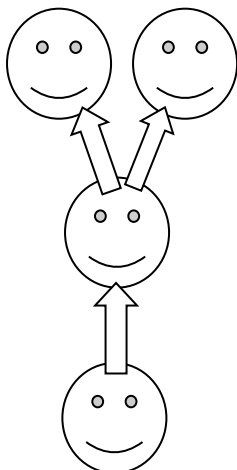
Wenn ein Gemeinderatsmitglied als Vertreter bestellt wird, gilt im Übrigen auch nicht das Prinzip der Spiegelbildlichkeit, es besteht also keine Bindung an das Stärkeverhältnis im Gemeinderat (dies kann jedoch entsprechend durch den Gemeinderat bestimmt werden).

Bei Bestimmung der Stellvertreter besteht die Möglichkeit, dass jedes der zwei ordentlichen Mitglieder „seinen“ festen Stellvertreter hat (oder sogar jeweils noch einen zweiten oder dritten Stellvertreter), oder es werden zwei Stellvertreter/innen mit Stellvertreterreihenfolge bestimmt.

Variante 1:



Variante 2:



Ist ein Mitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen bzw. den allgemeinen Vertreter.

**Beschluss:**

Folgende Gemeinderatsmitglieder/Vertreter werden neben dem ersten Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Weißensberg in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bayerischer Bodensee-gemeinden bestellt:

| <b>Mitglied:</b>     | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|----------------------|---------------------------|
| Christian Mayer      | Markus Kaeß               |
| Andreas Lindenmüller | Maximilian Niederkrüger   |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

**8d) Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Weißensberg ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe.

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist bestimmt, dass jedes Verbandsmitglied seinen jeweiligen ersten Bürgermeister als Mitglied in die Verbandsversammlung entsendet und im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird. Zudem bestellt jede Gemeinde für je volle 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied des Gemeinderats.

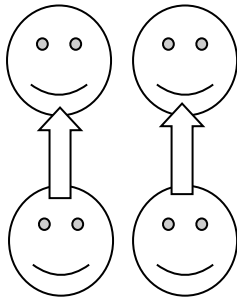
Somit kann die Gemeinde Weißensberg neben dem ersten Bürgermeister zwei Gemeinderatsmitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.

Der Bürgermeister ist wegen eindeutiger Regelung in der Verbandssatzung verpflichtendes Mitglied; ein Verzicht auf die Vertretung ist nicht möglich. Ebenso sind die weiteren Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.

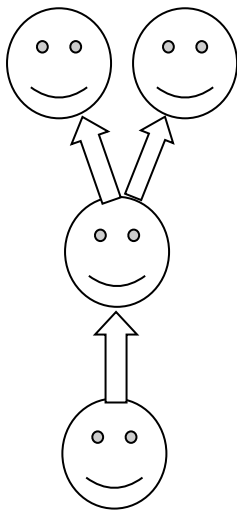
Im Übrigen gilt jedoch das Prinzip der Spiegelbildlichkeit nicht, es besteht also keine Bindung an das Stärkeverhältnis im Gemeinderat (dies kann jedoch entsprechend durch den Gemeinderat bestimmt werden).

Bei Bestimmung der Stellvertreter besteht die Möglichkeit, dass jedes der zwei ordentlichen Mitglieder „seinen“ festen Stellvertreter hat (oder sogar jeweils noch einen zweiten oder dritten Stellvertreter), oder es werden zwei Stellvertreter/innen mit Stellvertreterreihenfolge bestimmt.

Variante 1:



Variante 2:



Ist ein Mitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen bzw. den allgemeinen Vertreter.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Weißensberg beschließt, dass folgende Mitglieder bzw. deren Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde Weißensberg in die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe bestellt werden:

| <b>Mitglied:</b> | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|------------------|---------------------------|
| Andreas Baur     | Christian Mayer           |
| Ingrid Bartl     | Andreas Lindenmüller      |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

#### **8e) Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Kindergartenausschusses**

##### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Weißensberg bildet mit der katholischen Kirchenstiftung den Kindergartenausschuss.

Dieser besteht gem. § 6 der Betriebsvereinbarung der Kath. Kindertageseinrichtung „St. Markus“ in Weißensberg aus den Mitgliedern der Kirchenverwaltung, dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Weißensberg oder dessen Vertreter im Amt und einem weiteren Gemeinderat bzw. dessen Vertreter.

Somit entsendet die Gemeinde ein Gemeinderatsmitglied in den Kindergartenausschuss.

Der Bürgermeister ist wegen eindeutiger Regelung in der Verbandssatzung verpflichtendes Mitglied; ein Verzicht auf die Vertretung ist nicht möglich. Ebenso ist der weitere Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.

Im Übrigen gilt jedoch das Prinzip der Spiegelbildlichkeit nicht, es besteht also keine Bindung an das Stärkeverhältnis im Gemeinderat (dies kann jedoch entsprechend durch den Gemeinderat bestimmt werden).

Ist das ausgewählte weitere Mitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen Vertreter. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eine/n zweiten oder dritten Vertreter/in zu bestimmen.

##### **Beschluss:**

Die Gemeinde Weißensberg beschließt, dass folgendes Mitglied bzw. dessen Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde Weißensberg in den Kindergarten-ausschuss bestellt wird:

| <b>Mitglied:</b> | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|------------------|---------------------------|
| Daniela Wagner   | Markus Kaeß               |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

#### **8f) Bestellung der Mitglieder/Vertreter des Kommunalunternehmens AEW**

##### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Weißensberg führt das Kommunalunternehmen „Alternative Energieversorgung Weißensberg KU“ (AEW).

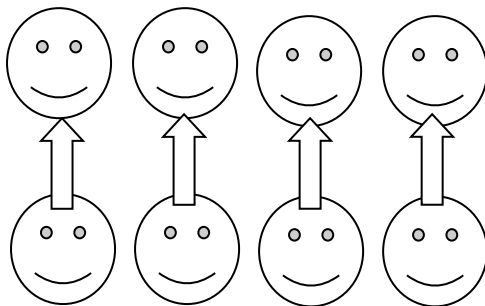
Nach § 5 der Unternehmenssatzung besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können

Vertreter bestellt werden; Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Weißensberg. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.

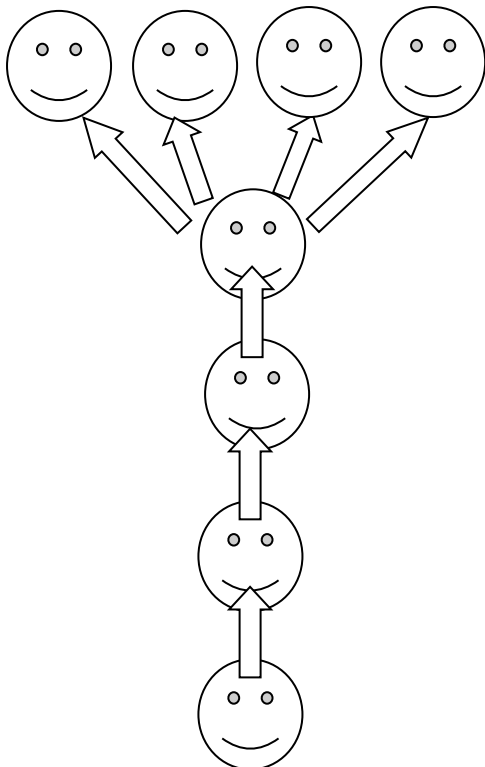
Die Vertreter müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Gemeinderats sein. Wenn Gemeinderatsmitglieder als Vertreter bestellt werden, gilt im Übrigen auch nicht das Prinzip der Spiegelbildlichkeit, es besteht also keine Bindung an das Stärkeverhältnis im Gemeinderat (dies kann jedoch entsprechend durch den Gemeinderat bestimmt werden).

Bei Bestimmung der Stellvertreter besteht die Möglichkeit, dass jedes der ordentlichen Mitglieder „seinen“ festen Stellvertreter hat (oder sogar jeweils eine/n zweiten oder dritten Stellvertreter/in), oder es werden Stellvertreter/innen mit Stellvertreterreihenfolge bestimmt.

Variante 1:



Variante 2:



Ist ein Mitglied verhindert, so benachrichtigt es selbst seinen bzw. den allgemeinen Vertreter.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Weißensberg beschließt, dass folgende Mitglieder bzw. deren Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde Weißensberg in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens AEW bestellt werden:

| <b>Mitglied:</b> | <b>Stellvertreter/in:</b> |
|------------------|---------------------------|
| Martin Steur     | Markus Kaeß               |
| Ines Günthör     | Daniela Wagner            |
| Volker Heinrich  | Andreas Lindenmüller      |
| Alfred Martin    | Christina Potzmann        |

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**15**

**Nein-Stimmen:**

**0**

### **9. Genehmigung der Niederschrift über die 62 öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 02.04.2026**

Die Niederschrift der 62. öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 02.04.2026 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen:**

**13**

**Nein-Stimmen:**

**0**

**Enthaltungen:**

**2**

### **10. Bekanntgaben:**

#### **10.1 Haushaltssatzung der Gemeinde Weißensberg für das Haushaltsjahr 2026**

Bürgermeister Schielin informiert, dass das Landratsamt Lindau (B) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt hat. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 17 am 01.05.2026 veröffentlicht.

#### **10.2 Beendigung der dezentralen Flüchtlingsunterkunft in Weißensberg, Am Schießplatz 1**

Bürgermeister Schielin informiert, dass wir mit Schreiben vom 14.04.2026 vom Landratsamt Lindau die Information erhielten, dass der Landkreis Lindau zum 31.03.2026 die dezentrale Flüchtlingsunterkunft außer Betrieb genommen hat.

**11. Anfragen:**

Keine

Fragen aus der Bürgerschaft:

Herr Zenker aus Rothkreuz regt an, beim Straßenbauamt nachzufragen, ob der Flüsterasphalt durch Rothkreuz gereinigt werden kann. Die Lärmbelastung ist erheblich durch die Ortsdurchfahrt Rothkreuz. Evtl. könnten auch andere Maßnahmen ergriffen werden wie z.B. eine 30iger Zone bei Nacht. Die Bürgerinnen und Bürger in Rothkreuz sind der Lärmbelastung in der Gemeinde am meisten ausgesetzt.

Ralf Schielin  
Erster Bürgermeister

Christa Albrecht  
Schriftführerin